

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 620 BGB.

Leitsätze:

K e i n e .

Aktenzeichen: 3 AZR 608/54
Urteil des BAG vom 26. März 1957

LAG Berlin



3 AZR 608/54

7 LA 602/54 (Berlin)

Verkündet
am 26. März 1957
gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Meier-Scherling und die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Hering für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 19. November 1954 - 7 LA 602/54 - aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 19. Kammer des Arbeitsgerichts Berlin vom 23. Juli 1954 - 19 Arb 242/54 - zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist durch Schreiben vom 14. März 1953 aus-
hilfsweise bis zum 31. Mai 1953 als Ausschußmitglied nach
der Vergütungsgruppe IV der Anlage 1 zur TO.A in den Dienst
des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Berlin eingestellt wor-
den. In der Folgezeit wurde das Dienstverhältnis des Klä-
gers mit der Beklagten wiederholt verlängert, und zwar
durch das Schreiben vom 22. Mai 1953 bis zum 30. Juni 1953,
durch das Schreiben vom 24. Juni 1953 bis zum 30. Septem-
ber 1953, durch das Schreiben vom 23. September 1953 bis
zum 31. Dezember 1953 und durch das Schreiben vom 16. De-
zember 1953 bis zum 31. März 1954. Am 31. März 1954 ist
der Kläger ausgeschieden.

Der Kläger meint, die befristeten Arbeitsverhältnisse
seien nach Ablauf von sechs Monaten in ein unbefristetes
Arbeitsverhältnis übergegangen. Er vertritt außerdem die
Ansicht, die mehrfachen Befristungen seien unzulässige
Kettenverträge.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß sein Ar-
beitsverhältnis bei der Beklagten über den 31. März 1954
hinaus fortbestehe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den
Streitwert auf 2.047,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeits-
gericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage statt-
gegeben. Die Revision hat es nicht zugelassen. Die Beklag-
te stützt daher die sonst unzulässige Revision, mit der
sie die Abweisung der Klage erstrebt, auf Divergenz. Sie
ist der Auffassung, das Berufungsgericht sei von der Ent-
scheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Oktober 1954
(BAG 1, 128) abgewichen. Der Kläger beantragt, die Revi-
sion als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie als un-
begründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

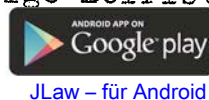
1) Das Landesarbeitsgericht führt aus, auf das Dienst-
verhältnis des Klägers, der als Aushilfsangestellter be-



schäftigt worden sei, finde § 1 Abs.4 TO.A Anwendung. Danach sei eine Beschäftigung als Aushilfsangestellter nur für die Dauer von sechs Monaten zulässig. Nach Ablauf dieser Zeit wandle sich das Aushilfsangestelltenverhältnis in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer um, ohne Rücksicht darauf, ob der Angestellte befristet oder unbefristet aushilfsweise tätig gewesen sei. Da der Kläger über sechs Monate hinaus beschäftigt worden sei, habe sich sein Dienstverhältnis vom siebenten Beschäftigungsmonat ab, d.h. vom September 1953, in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit umgestaltet. Demgegenüber vertritt das Bundesarbeitsgericht in der angezogenen Entscheidung (BAG 1, 128) die Ansicht, die in § 1 Abs.4 TO.A gegebene Kennzeichnung von Aushilfsangestellten gelte bei ihrer systematischen Stellung innerhalb der Tarifordnung nur für den näheren Zusammenhang, in dem sie stehe, und sei darüber hinaus mangels besonderer Anhaltspunkte nicht von allgemeiner Bedeutung. Auf Grund dieser Vorschrift könne daher nicht angenommen werden, daß sich ein befristeter Arbeitsvertrag nach Ablauf von sechs Monaten in einen unbefristeten Vertrag umwandle. Das angefochtene Urteil weicht mithin, wie die Beklagte mit Recht geltend macht, von der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab und beruht auch auf dieser Abweichung, da der hier fragliche Gesichtspunkt für die Entscheidung wesentlich ist. Wegen dieser Divergenz war die Revision nach § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG zulässig.

2) Die Revision ist auch sachlich begründet. Der erkennende Senat schließt sich der bereits erwähnten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 1, 128 1297) an. Danach schließen die Regelungen der §§ 1 Abs.4 TO.A und 19 Abs.2 ATO über eine aushilfsweise und vorübergehende Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Abschluß von Zeitverträgen über die Dauer von 6 bzw. 9 Monaten nicht aus. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden.

3) Das Revisionsgericht konnte in der Sache selbst entscheiden, da der Begründung der Klage, es liege auch nach sonstigem Recht eine unzulässige Befristung der Arbeitsver-



träge vor, auf Grund des feststehenden Sachverhalts nicht gefolgt werden kann (§ 565 Abs.3 Ziff.1 ZPO).

Nach den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Oktober 1954 (BAG 1, 128 und 136) ist die Befristung von Arbeitsverträgen dann unwirksam, wenn sie dem Arbeitnehmer den Kündigungsschutz nimmt und ein verständiger Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen hätte. Hinsichtlich der letzteren Voraussetzung kommt es auf die jeweiligen Besonderheiten des einzelnen Falles an, ob sachliche Gründe die Befristung von Arbeitsverhältnissen sozial gerechtfertigt erscheinen lassen. Sie können sich aus den Eigenarten des jeweiligen Arbeitsverhältnisses, aber auch aus den besonderen Verhältnissen des Betriebes oder einer Verwaltungsbehörde ergeben (vgl. Hueck, RdA 1953 S. 85 ff. und Anm. zu AP § 1 KSchG Nr.7).

Der Strom der Flüchtlinge aus der Sowjetzone nach Berlin und in das Bundesgebiet ist nach den im Rechtsstreit vorgebrachten und durch Veröffentlichungen auch gerichtsbekannten Übersichten (vgl. die von der Stadt Berlin veröffentlichte Abhandlung "Deutsche flüchten zu Deutschen" S. 13 und 14) außerordentlich schwankend. Besonders im Jahre 1953, zur Zeit der Beschäftigung des Klägers, stieg die Zahl der registrierten Flüchtlinge auf insgesamt 331 390 gegenüber 171 745 im Jahre 1952, um dann im Jahre 1954 wieder auf 184 198 abzusinken (vgl. die vorerwähnte Abhandlung S. 15).

Es ist einleuchtend, daß hierdurch die Bundesbehörden, die nach dem Bundesvertriebenengesetz vom 20. Mai 1953 i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1954 (BGBl. I 1953 S. 201 und 1954 S. 231) und des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) i.d.F. des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 21. Juli 1951 (BGBl. I S. 470) und des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S.220) die Registrierung und Aufenthaltsbewilligung der Flüchtlinge vorzunehmen haben, erhebliche Schwierigkeiten zu über-



winden haben. Die notwendigen Dienststellen unterscheiden sich schon durch ihre zeitbedingte Aufgabe, die von der Fortdauer der Spaltung Deutschlands und einem Anhalten des Flüchtlingsstroms nach dem Westen abhängig ist, von einer normalen Verwaltung. Ihr Arbeitsanfall ist durch die starken Schwankungen des Flüchtlingsandranges überaus unübersichtlich. Die Schwankungen stehen außerhalb jedes Einflußbereichs der Bundesrepublik. Wenn jederzeit über die Aufnahme der Flüchtlinge in kürzester Zeit entschieden werden soll (vgl. die vorerwähnte Abhandlung S. 38 ff.), so kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn die Dienststellen in ihrem Kräftebedarf der jeweiligen Lage beweglich angepaßt werden können. Das erfordert notwendigerweise in Zeiten der starken Zunahme der Flüchtlinge die Heranziehung von zusätzlichen Hilfskräften.

Bei Berücksichtigung der zeitbedingten Einrichtung und des stark wechselnden Kräftebedarfs dieser Dienststellen der Beklagten erscheint es daher unter den besonderen Umständen aus Gründen einer vernünftigen Verwaltungsführung gerechtfertigt, daß neben einem Stamm von Angestellten eine schwankende Anzahl von Angestellten auf Grund befristeter Verträge beschäftigt werden.

Der Abschluß des Zeitvertrages mit dem Kläger und dessen Verlängerungen müssen demnach als zulässig angesehen werden. Der erste Zeitvertrag findet darin seine Rechtfertigung, daß er zu einem Zeitpunkte abgeschlossen worden ist, als der Flüchtlingsstrom im März 1953 seinen höchsten Stand erreicht hatte. Die Verlängerungen des Zeitvertrages sind ebenfalls nicht zu beanstanden, weil sie durch den weiter anhaltenden Andrang der Flüchtlinge und später durch die angehäuften Rückstände bedingt waren.

Danach war der Klage ein Erfolg zu versagen.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Dr. Meier-Scherling

Dr. Wagner

Hering

